

Stadt Lüdenscheid

Fachdienst 67 – Umweltschutz und Freiraum

U m w e l t b e r i c h t
zum Bebauungsplan
Nr. 747 ,Am Wittberge, 2. Änderung‘

Stand 11 /2021

Inhalt

1	Einleitung und Anlagen.....	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanungen	3
1.2	Beschreibung des Plangebietes	4
1.2.1	Zustandsbeschreibung	4
1.2.2	Planerische Vorgaben (Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)	4
1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren.	5
1.4	Bedarf an Grund und Boden	5
1.4.1	Neue Bauflächen und Innenraumentwicklung	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen/	6
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	6
2.1.1	Schutzgut Mensch	6
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, ökologische Vielfalt	9
2.1.3	Schutzgut Luft und Klima	20
2.1.4	Schutzgut Landschaft	21
2.1.5	Schutzgut Boden	23
2.1.6	Schutzgut Wasser.....	24
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.1.8	Schutzgut forstwirtschaftliche Nutzungen	28
2.1.9	Schutzgut landwirtschaftliche Nutzungen, Jagd und Fischerei	29
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	30
2.2	Energiebilanz, Klimawandel (Energetische Aspekte und Klimawandel)	31
2.2.1	Auswirkungen des Klimawandels auf das Planungsvorhaben (Anfälligkeit des Planungsvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels)	31
2.2.2	Auswirkungen des Planungsvorhabens auf den Klimawandel.....	31
2.2.3	Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel	31
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung	32
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	32
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsalternativen	33
3.	Zusätzliche Angaben.....	34
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	34
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	34
3.3	Verwendete Grundlagen / Erhebungen / Gutachten.....	34
3.4	Abkürzungsverzeichnis.....	34
3.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	35

1 Einleitung und Anlagen

Der Umweltbericht zur o.g. Bebauungsplanverfahren wird gem. den Vorschriften des Baugesetzbuches in der jeweils aktuellen Fassung nach § 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 1 zum BauGB und unter Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie der Artenschutzbelange (§§ 14 ff und 44 ff Bundesnaturschutzgesetz) erarbeitet.

Die im Mai 2017 überarbeitete Anlage 1 zum Baugesetzbuch wurde tabellarisch aufgearbeitet und ist als Anlage 1 diesem Umweltbericht angefügt. Sie vermittelt eine Übersicht, welche Auswirkungen von dem Vorhaben maximal und wahrscheinlich erwartet werden. Diese Auswirkungen werden im Folgenden dann auf die Wahrscheinlichkeit ihres Eintreffens und ihre Erheblichkeit beschrieben. Sie werden verschiedenen Schutzgütern zugeordnet, wobei im Hinblick auf die Betroffenheit natürlicher Ressourcen nach Anlage 1 BauGB auch land-, forst- und gartenbauwirtschaftliche Nutzungen sowie Jagd und Fischerei als Schutzgüter aufgeführt sind.

Die Abarbeitung erfolgt themenbezogen je Schutzgut und gliedert sich standardmäßig in der Reihenfolge ‚Angabe der gesetzlichen Grundlagen – Beschreibung des Ausgangszustandes – Beschreibung der Vorhabenauswirkungen (Eingriff) Beeinträchtigung – Betrachtung der Nullvariante – Beschreibung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Monitoring. Diese Vorgehensweise wird der besseren inhaltlichen Übersicht halber gewählt.

Der Umweltbericht enthält folgende Anlagen:

- Anlage 1: Tabelle potentieller Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 1 Baugesetzbuch
- Anlage 2: bestehender Bebauungsplan 747
- Anlage 3: Bebauungsplanänderung
- Anlage 4: Biotoptypen Bestandsplan 747
- Anlage 5: Biotoptypen Planung 747, 2. Änderung
- Anlage 6: Biotoptypen örtlicher Zustand

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanungen

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 747 ‚Am Wittberge‘ der Stadt Lüdenscheid vollzieht die Darstellungen der 18. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lüdenscheid nach, durch die die Stadt ein Überangebot an ausgewiesenen Wohnbauflächen korrigiert hat und für Wohnbebauung weniger geeignete Flächen aus der Nutzungsausweisung herausgenommen hat. Die Flächen am Wittberge sind bereits seit mehr als 30 Jahren rechtskräftig als Wohnbauland ausgewiesen, ohne dass diese Festsetzung umgesetzt worden wäre, was sicherlich nicht zuletzt der schlechten Erschließbarkeit der Flächen und ihrer Steillage geschuldet ist.

Der Bebauungsplan soll nunmehr die vorhandenen Nutzungsarten in ihren Flächenaufteilungen in den Grundzügen festsetzen und zwei Wendehämmer ausweisen, um die ursprünglich durchgehend verlaufende Straßenplanung des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes zu ersetzen. Als Nutzung wird Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Schafbeweidung für die offenen Flächen und Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern für die gehölzbewachsenen Flächen festgesetzt.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

1.2.1 Zustandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Kerns des Lüdenscheider Stadtteiles Brügge in südwestexponierter Steillage des Volmetales. Das Gebiet wird über die Opperbeckstraße und die Straße ‚Am Röttgen‘ erreicht.

Kernstück des Plangebietes ist eine brachgefallene Wiese, in die randlich – teils punktuell, teils flächig – Gehölzaufwuchs vorgedrungen ist. Dies ist vor allem am oberen Rand des Plangebietes und im östlichen Drittel der Planungsfläche der Fall. Der Aufwuchs stellt sich sehr unterschiedlich dar und besteht teils aus Schlehengebüsch, Strauchgruppen mit Besenginstern, Einzelbäumen und im größten Teil aus Baumstangenholz jüngeren Alters. Von Nordosten her stößt vom Kopf des Wittberges Laubmischwald mit älteren Eichen bis an die Grenze des Plangebiets vor. Oberhalb, westlich und östlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an, südlich bzw. unterhalb die mehrgeschossige Mischbebauung des Ortskernes von Brügge entlang der Hauptstraße B 54/229.

Auf den Entwurf des Bebauungsplanes in der Anlage 3 wird zur Übersicht verwiesen.

1.2.2 Planerische Vorgaben (Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)

Im noch rechtsgültigen Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Arnsberg ist das Plangebiet als ASB Allgemeiner Siedlungsbrei dargestellt.

Wie oben bereits erwähnt, wurde die Wohngebietsdarstellung des Flächennutzungsplanes durch dessen 18. Änderung zugunsten der Darstellung von öffentlicher bzw. privater Grünfläche zurückgenommen.

Der für den Bereich noch rechtskräftige Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes 747 ‚Am Wittberge‘ setzt für den Planbereich von Süden nach Norden die Fortsetzung der Opperbeckstraße bis zur Straße ‚Am Röttgen‘ als Verkehrsfläche mit nur einseitiger Anbaumöglichkeit, sonst aber beidseitig Wohnbaufläche fest. Nach Norden ist ein reines, eingeschossiges Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3, nach Süden ein dreigeschossiges, allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 in geschlossener Bauweise festgesetzt. Dies bedeutet, dass bei Anwendung die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes rechtsgültige Baunutzungsverordnung eine vollständige Versiegelung der Baugrundstücke mit Nebenanlagen zulässt.

Das Plangebiet wird nicht vom Gebiet des Naturparkes Sauerland – Rothaargebirge und vom Landschaftsplan Nr. 3 ‚Lüdenscheid‘ des Märkischen Kreises erfasst. Die Waldfunktionskarte ist an dieser Stelle ebenfalls nicht einschlägig.

1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind. Die Ziele des Umweltschutzes werden zu den einzelnen Schutzgütern näher beschrieben.

Die Eingriffsregelung in den Naturhaushalt und in die Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des § 30 ff des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG NW) und die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes wurden beachtet und angewendet.

Die einschlägigen Vorschriften des Forstrechtes zum Schutz und zum Erhalt des Waldes und die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechtes zum Schutz des Grundwassers und zum Schutz vor Überschwemmungen (§ 55 Wasserhaushaltsgesetz (Bund), § 44 Landeswassergesetz) wurden berücksichtigt.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Bezüglich des Bedarfs an Grund und Boden wird auf die Schutzgüter ‚Pflanzen und Tiere‘, Nutzungsbilanz, sowie ‚Boden‘, Bodenverbrauch, verwiesen.

Es entsteht kein neuer Bedarf an Grund und Boden. Bisher versiegelbare Flächen werden zurückgenommen

1.4.1 Neue Bauflächen und Innenraumentwicklung

Gem. § 1a BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der gebotenen Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Und in der Tat: Grund und Boden sind nicht vermehrbar. Daher ist ein verantwortungsvoller und nachhaltiger Umgang mit Grund und Boden geboten. Diesem Grundsatz wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung gefolgt: Ein im Bebauungsplan Nr. 747 „Am Wittberge“ festgesetztes allgemeines Wohngebiet entfällt mit der Änderungsplanung. Stattdessen werden Festsetzungen getroffen, die den Planbereich als Freiraum erhalten. Damit werden erhebliche Versiegelungspotenziale zurückgenommen. Die Auswirkungen werden nachfolgend detailliert dargelegt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen/

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1.1 Schutzgut Mensch

Ziele des Umweltschutzes

DIN 4109 und 18005, Bundesimmissionsschutzgesetz, 16. und 18. BImSch-Verordnung, Technische Anleitung Lärm, Freizeitlärmerrlass, Baugesetzbuch (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL), europäische Umweltrichtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie), 12. Verordnung zum BImSchG (Störfallverordnung)

2.1.1.1 Zustandsbeschreibung

1. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen, Risiken für die menschliche Gesundheit (Emissionen)

Auf der Bundesstraße 54 ist mit 15.900 Kfz pro Tag (Volmestraße nördlich der Einmündung Talstraße) eine sehr hohe Verkehrsbelastung zu konstatieren. Entsprechend hoch fällt der Schadstoffausstoß durch die Kfz-Absonderungen, insbesondere in Bezug auf Kohlendioxid, Feinstaub, Stickoxide, Kohlenmonoxid, flüchtige organische Verbindungen, Schwefeldioxid, Ammoniak und Lachgas aus. Konkrete Belastungszahlen liegen jedoch nicht vor. Durch eine anzunehmende allgemeine Verkehrszunahme – nicht durch die Planung indiziert – könnte zukünftig die Belastung um weitere 3% steigen. Wirksame Minimierungsmaßnahmen zum Schadstoffausstoß werden vor allem in der Herstellung schadstoffärmerer Motoren durch die Hersteller sowie entsprechender gesetzlicher Vorgaben auf Bundesebene gesehen. Auch die Förderung verkehrsreduzierender Mobilitätskonzepte kann in diesem Zusammenhang einen Beitrag leisten. Auf diese Parameter hat die Stadt Lüdenscheid jedoch nur sehr geringen Einfluss.

Im Hinblick auf Erschütterungen, Lichtemissionen, Abwärme und Gerüche bestehen im Plangebiet nur sehr geringe bis keine Vorbelastungen.

2. Abfälle (durch das Vorhaben), Beseitigung und Verwertung (Abfälle)

3. Da das Plangebiet durch den vorhandenen Bewuchs nur schwer zugänglich ist, befinden sich keine Abfälle im Plangebiet.

4. Auswirkungen durch den Baubetrieb (Bauphase)

Im Plangebiet, das sich im westlichen Teil als Wiese mit Ruderalvegetation, im östlichen Teil als Vorwald oder Pionierwald darstellt, befinden sich derzeit keine baulichen Anlagen. Dies wird durch die Planung nicht verändert.

5. Störfallbetriebe

Störfallbetriebe sind in der Umgebung nicht vorhanden.

2.1.1.2 Beschreibung der Planungsauswirkungen, Prognose Nullvariante

1. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen, Risiken für die menschliche Gesundheit (Emissionen)

Da Siedlungsflächen zurückgenommen und in Freiraum überführt werden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch positiver Natur. Es werden keine zusätzlichen Emissionen durch die Planung erzeugt. Im Vergleich zum Status quo (Nullvariante) werden mögliche zusätzliche Emissionen gerade vermieden.

2. Abfälle (durch das Vorhaben), Beseitigung und Verwertung (Abfälle)

Durch die Planung entsteht kein zusätzlicher Abfall – im Gegenteil: Abfälle aus der Siedlungstätigkeit fallen nicht an. Im Fall der Nullvariante ist mit Bauabfällen zu rechnen, die bei ordnungsgemäßer Entsorgung durch die Bauhandwerker aber vorübergehender Natur sind.

3. Auswirkungen durch den Baubetrieb (Bauphase)

Zukünftige Bautätigkeiten entfallen durch die Planung. Negative Auswirkungen sind daher nicht gegeben. Die Auswirkungen sind eher positiver Natur. Im Fall der Nullvariante ist mit den bei der Errichtung von Straßen und Häusern gewöhnlichen Störungen durch Baulärm und Staub oder auch Gerüche zu rechnen, die wiederholt bei jedem einzelnen Vorhaben auftreten werden, jedoch immer vorübergehender Natur sind. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist ggf. mit vorübergehendem Lärm durch Baufahrzeuge und bei der Aufstellung der Solarpaneele verbunden.

4. Störfallbetriebe

Da in der Umgebung keine Störfallbetriebe vorhanden sind, ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Dies gilt auch für den Fall der Nullvariante.

2.1.1.3 zusammenfassende Bewertung 1. – 4.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.1.1.4 Ausgleichsmaßnahmen

1. **Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen, Risiken für die menschliche Gesundheit (Emissionen)**

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2. **Abfälle (durch das Vorhaben), Beseitigung und Verwertung (Abfälle)**

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3. **Auswirkungen durch den Baubetrieb (Bauphase)**

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4. **Störfallbetriebe**

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.1.5 Maßnahmen zum Monitoring

1. **Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen, Risiken für die menschliche Gesundheit (Emissionen)**

Maßnahmen zum Monitoring sind nicht erforderlich.

2. **Abfälle (durch das Vorhaben), Beseitigung und Verwertung (Abfälle)**

Maßnahmen zum Monitoring sind nicht erforderlich.

3. **Auswirkungen durch den Baubetrieb (Bauphase)**

Maßnahmen zum Monitoring sind nicht erforderlich.

4. **Störfallbetriebe**

Maßnahmen zum Monitoring sind nicht erforderlich

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, ökologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes

Eingriffsregelung im Baugesetzbuch (§ 1A), dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz NW, Artenschutzvorschriften, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie VRL

2.1.2.1 Zustandsbeschreibung

Vorbemerkung:

Da im Plangebiet bereits Planungsrecht durch rechtskräftigen Bebauungsplan besteht, ist für die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Verschiebung der Nutzungsdaten, Versiegelungsrate und Biotoptypenbewertung nicht der Status quo der im Plangebiet tatsächlich vorgefundenen Nutzungen maßgeblich, sondern der zur Zeit planerisch zulässige Ausbauzustand und die dadurch entstehenden, baulich geprägten Biotoptypen. Nichtsdestotrotz wird der Zustand vor Ort gleichfalls dargestellt und bewertet.

1. **Nutzungsbilanz**

Durch die Planänderung verschieben sich die Flächenanteile der im Bebauungsplan dargestellten Nutzungen, wie folgt:

Nutzung	Bestand	Planung	Realbestand	Saldo
Verkehrsflächen	1.200	468	---	-732
Wohnbauflächen GRZ 0,3 + 0,4	7.594	---	---	-7.594
Mähwiese, Viehweide	---	4.072	----	+ 4.072
Staudenfläche	---	384	430	+46
Schlehengebüsch	---	178	500	-116
Laubwald, versch. Stadien	---	3.692	---	+3.692
Brachwiese mit Einzelgehölzen (Genista)	---	---	540	-540
Laubmischwald	---	---	2.155	-2.155
Brachwiese	---	---	200	-200
Brachwiese, bultig	---	---	3.794	-3.794
Baumgruppe (Kirsche)	---	---	260	-260
Stangenholz, Dickungsstadium	---	---	960	-960
Summe Saldo	8.794	8.794	8.794	0

Anmerkung

Die letzten 6 Biotoptypen aus der tatsächlichen Vor-Ort-Situation werden in der Planung unter ‚Laubwald, verschiedene Stadien‘ zusammengefasst, ohne dass sie tatsächlich verändert werden müssen/sollen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Kirschengruppe, die rechnerisch in der Viehweide bzw. Mähwiese aufgeht.

2. Biotoptypen, Eingriffsregelung

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Die Biotoptypen, die nach rechtskräftiger Planung zulässig sind, sind in der Anlage 4 dargestellt.

Im Rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 747 ‚Am Wittberge‘ sind **Verkehrsflächen** für die Erschließung der angrenzenden Wohnbauflächen mit einer GRZ von 0,4 südlich und 0,3 nördlich der Erschließung festgesetzt

Daraus ergeben sich bei Realisierung typische, siedlungsbetonte Biotoptypen mit starkem Versiegelungsgrad bzw. unterschiedlicher Nutzungsintensität und damit unterschiedlichem Artenspektrum sowie unterschiedlichem hydrologischem Verhalten.

Verkehrsflächen sind grundsätzlich als vollständig versiegelt anzusprechen, was einen 100-prozentigen Wasserabfluss und eine sehr unausgeglichene Wärmebilanz bedeutet. Vegetation ist nur als Ritzenvegetation möglich, sofern auch Beläge gewählt werden, die Fugen aufweisen. Die Bodenverhältnisse sind unnatürlich.

Gleiches gilt für den versiegelten Anteil der **Wohnbauflächen**, der die eigentlichen Gebäude und die Nebenanlagen, wie Hauszugänge, Stellplätze, Zufahrten, Terrassen und Garagen umfasst. Die nicht versiegelten Grundstücksteile unterliegen durch Bodenüberformung in Angleichung an die Grundstücksgrenzen und die Gebäude einer starken Überformung, so dass kaum natürlich gelagerte Böden in gewachsenem Zustand verbleiben. Je nach Bodenverdichtung und Abböschung können auch hier die hydrologischen Zustände verschlechtert sein; immerhin sind die Freiflächen jedoch noch grundsätzlich versickerungsfähig und nehmen dabei auch Reinigungsfunktionen wahr. Hinsichtlich der Biodiversität werden in aller Regel kaum Ansprüche erfüllt, da die meisten Garten- bzw. Umlagegestaltungen unter dem Gesichtspunkt der Arbeitserleichterung und Kostenminimierung artenarm unterhalten werden. Da die Artenauswahl oft auch modischen Gesichtspunkten unterworfen ist, stellen viele Gartenanlagen auch keine geeigneten Habitate für die Insekten- und Vogelwelt dar, so dass nur bestimmte Ubiquisten dort überleben können.

Ist-Situation

Die Biotoptypen der örtlich vorzufindenden Situation (Bestand) sind in der Anlage 6 dargestellt.

Die vor Ort anzutreffenden Biotoptypen haben sich zu großen Teilen durch Sukzession herausgebildet, wobei die Ausgangsnutzung als Grünland gegeben war.

Das brachgefallene Grünland hat sich seit ca. 15 Jahren bultig entwickelt, jedoch konnten zur Zeit der Begehung keine Hinweise auf eine nennenswerte Blühpflanzenentwicklung festgestellt werden.

In der nordwestlichen Ecke des Plangebietes hat sich eine **durch Virgaurea dominierte Staudenflur** entwickelt, die für Insekten von Bedeutung ist. Die Goldrute dürfte aus Gartenabfällen umliegender Grundstücke stammen.

Die südwestliche Ecke wird dagegen von einem sich langsam ausbreitenden, **durch Schlehe dominiertem Gebüsch** eingenommen, das in dieser Situation ein Vorwaldstadium in der Sukzession darstellt, das über Jahrzehnte stabil bleiben kann und vor allem für Brutvögel und temporär für Insekten von Bedeutung ist.

In der Südostecke des Plangebietes hat sich aus Baum- und Straucharten ein **Laubholzmischbestand im Dickungsstadium** entwickelt, was ebenfalls eine Entwicklungsstufe zu Laubhochwald darstellt. Diese Fläche leitet über zu einem

Laubmischwaldbestand in der nordöstlichen Plangebietsecke; es handelt sich um einen typischen forstlichen Bestand. Ausgedünnte Ausläufer – ausgelichtet durch Einschlag der Nachbarn – ziehen sich unterhalb südlich der Bebauung ‚Am Wittberge‘ hin. Sie gehen über in einen lockeren

Gehölzbestand mit Besenginster, der durch einen schmalen Ausläufer der Brachwiese von der Staudenflur getrennt ist.

Am Südrand findet sich in der Mitte des Plangebietes und an seinem Rand eine **Einzelbaumgruppe aus Vogelkirschen**.

3. Biotopvernetzung

Das Plangebiet nimmt keine Funktionen in der Biotopvernetzung außer für flugfähige Insekten und Vögel wahr. Es endet als Fortsetzung eines größeren Waldgebietes als Blinddarm in einer dreiseitig durch geschlossenen Bebauung dominierten Siedlungsfläche.

Nicht flugfähige Tiere können nur von einer Seite aus in das Plangebiet gelangen. Für Kleinsäuger ist eine dauerhafte Besiedlungsmöglichkeit gegeben (Mäuse, Igel, Ratten), gleichfalls für Amphibien, sofern in erreichbarer Umgebung (max. 2 km) auch Abblanchmöglichkeiten gegeben sind. Entsprechend der Umgebung sind dies voraussichtlich künstliche Gewässer. Eine Erreichbarkeit der Volme ist auf Grund der B 54 und der Siedlung des Ortskernes Brügge ausgeschlossen.

Alle flugfähigen Vögel können das Plangebiet erreichen; die Nutzung desselben für den Nahrungserwerb oder das Brutgeschäft ist artabhängig und wird durch die bebaute Umgebung eingeschränkt. Es wird auf die Liste der Begehungen zur Avifauna verwiesen.

Für größere Säugetierarten wie Dachs, Fuchs oder Reh, ist der Lebensraum nur bedingt und für dauerhaften Aufenthalt oder das Geschäft der Nachwuchsauzucht nicht geeignet, da es von den Rändern und durch Spaziergänger zu sehr gestört wird.

4. Besonders (streng) geschützte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nahrungsraum	Brutraum	Art im U-Raum	RL NW	RL D
Säugetiere						
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Wald	Wald	tritt nicht auf	*	V
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	V
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Wald	Gebäude	tritt nicht auf	I	3
Großes Mausohr	Myotis myotis	Wald	Gebäude	tritt nicht auf	2	3
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Gewässer	Gebäude	tritt nicht auf	3	3
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Gewässer	Gebäude	tritt nicht auf	I	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Gewässer	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	extens. Kulturland	Gebäude	tritt nicht auf	I	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Siedlungen	Gebäude	Ggf. möglich	*	*
Vögel						
Eisvogel	Alcedo atthis	Gewässer	Ufer	tritt nicht auf	*	V
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Heidegebiete	Bäume	tritt nicht auf	2	V
Grauspecht	Picus canus	Wald	Bäume	tritt nicht auf	2	V
Habicht	Accipiter gentilis	Waldrand	Bäume	tritt nicht auf	V	*
Kiebitz	Vanellus vanellus	Grünland	Grünland	tritt nicht auf	3	2
Kleinspecht	Dryobates minor	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Mäusebussard	Buteo buteo	strukt. Landschaft	Bäume	tritt nicht auf	*	*
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Grünland	Gebäude	tritt nicht auf	3	*
Neuntöter	Lanius collurio	extens. Kulturland	Büsche	tritt nicht auf	V	*
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Grünland	Gebäude	tritt nicht auf	3	V
Rotmilan	Milvus milvus	strukt. Landschaft	Bäume	tritt nicht auf	3	V

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nahrungsraum	Brutraum	Art im U-Raum	RL NW	RL D
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Gewässer	Bäume	tritt nicht auf	2	3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	strukt. Landschaft	Bäume	tritt nicht auf	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	strukt. Landschaft	Gebäude	tritt nicht auf	V	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wald	Bäume	tritt nicht auf	*	*
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	extens. Kulturland	Grünland	tritt nicht auf	2	*
Amphibien						
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Industriebrachen	Gewässer	tritt nicht auf	V	3
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Wald; Gewässer	Gewässer	tritt nicht auf	3	3
Reptilien						
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	strukt. Landschaft	Erdlöcher	tritt nicht auf	2	2

Alle für das Messtischblatt 4711 (1:25.000) vom LANUV angegebenen Arten werden bezüglich ihres potentiellen Vorkommens im Untersuchungsraum betrachtet.

Grundlage für die Beurteilung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebiets als Fledermausquartier bzw. Lebensstätte für planungsrelevante Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten.

Da für die allermeisten der oben aufgeführten, planungsrelevanten Arten geeignete Biotop- oder Habitatstrukturen fehlen und kann ein Vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Nachfolgend wird aber für jede einzelne Art begründet, warum ein Auftreten im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen ist.

Grünlandabhängige Arten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Kiebitz besiedeln ländliche Gebiete mit ausgedehnten Freiflächen. Sie benötigen zur Jagd strukturierte Grünland- oder Ackerflächen. Diese Strukturen sind in dem untersuchten Gebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen von grünlandabhängigen Arten auf dem Vorhabengrundstück ist somit auszuschließen.

Offenlandabhängige Arten

Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Turmfalke brauchen eine offene bis halboffene, gut strukturierte Kulturlandschaft, um ihren Nahrungsbedarf zu decken. Ihre Nistplätze befinden sich in der Regel in hohen Bäumen oder Gebäuden. Neuntöter, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper und die Schlingnatter benötigen zum Überleben die offene Landschaft mit eingestreuten Feldgehölzen und Hecken.

Da die Lebensraumansprüche der oben beschriebenen Arten nicht erfüllt werden, ist ein Vorkommen der o.g. Arten auszuschließen.

Gewässerabhängige Arten

Arten wie die Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Schwarzstorch, Eisvogel, Geburtshelferkröte und Kammmolch sind alle vom Vorkommen mehr oder weniger großer, offener Wasserflächen abhängig. Da sich im Bereich des Plangebietes kein Gewässer befindet, ist ein Vorkommen von gewässerabhängigen Arten auszuschließen.

Waldabhängige Arten

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Habicht, Waldkauz, Waldohreule, Grauspecht, Kleinspecht und der Schwarzspecht leben, brüten oder jagen in Wäldern. Da die meisten von ihnen Baumhöhlen als Quartiere nutzen sind die Bäume intensiv nach geeigneten Nist- oder Überwinterungsmöglichkeiten abgesucht worden. Geeignete Höhlen wurden nicht gefunden.

Auch ein Vorkommen der Haselmaus - sie lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern mit gebüschreichem Unterwuchs – ist auszuschließen. Die sowohl für die Ernährung als auch für den Bau der kugelförmigen Schlaf- und Wurfneester notwendigen Sträucher wie Haselnuss, Himbeeren, Brombeere oder auch Holunder sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Ein Vorkommen einer der oben beschriebenen, waldabhängigen Arten ist somit auszuschließen.

Untersuchungsumfang

2021 wurden in den Monaten April, Mai, Juni und Juli jeweils eine Begehung durchgeführt. Folgende Vogelarten konnten gehört bzw. beobachtet werden:

Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Gartenrotschwanz, Grünfink, Heckenbraunelle, Fitis, Buchfink, Kleiber, Elster, Rotkehlchen, Zaunkönig, Eichelhäher.

Auf eine Untersuchung mit dem BAT-Detektor wurde verzichtet, da im Untersuchungsgebiet keine potentiellen Quartiere für Fledermäuse vorhanden sind.

Da mit großer Wahrscheinlichkeit einige der oben genannten Vogelarten im Plangebiet brüten, ist, um Verbotstatbestände nach § 44 zu vermeiden, der

Aufwuchs außerhalb der Fortpflanzungszeit, also zwischen Oktober und März zu entfernen.

5. Schutzgebiet

Schutzgebiete nach Bundes- oder Landesnaturschutzrecht sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

2.1.2.2 Beschreibung der Planungsauswirkungen, Prognose Nullvariante

1. Biotoptypenbewertung und Eingriffsregelung

Die Biotoptypen im Bestand sind in Anlage 4, die der Planung in Anlage 5 und die der tatsächlichen Situation in Anlage 6 dargestellt.

	<i>vorher</i>				<i>nachher</i>			
Nutzung	Fläche in m²	WP je Hek- tar	Fläche in ha	Fläche nwert	Fläche in m²	WP je Hek- tar	Fläche in ha	Flächen wert
Berechnung Planungszustand rechtskräftiger B-Plan zum neuen Planentwurf								
Verkehrsflächen	1.200	0	0,12	0	468	0	0,045	0
Wohnbauflächen GRZ 0,3 + 0,4	7.594	8	0,76	6,08	0	0	0	0
Mähwiese, Viehweide	0	0	0	0	4.072	16	0,41	6,56
Staudenfläche	0	0	0	0	384	17	0,04	0,68
Schlehenge- büsch	0	0	0	0	178	18	0,015	0,27
Laubwald, versch. Stadien	0	0	0	0	3.692	21	0,37	7,77
Summe	8.794	0	0,88	6,08	8.794	0	0,88	15,28
Ökologische Differenz: + 9,2 Wertpunkte (für die Planung maßgeblich)								
Berechnung Ist-Zustand zum Planentwurf								
Verkehrsflächen	0	0	0	0	468	0	0,045	0

Nutzung	vorher				nachher			
	Fläche in m ²	WP je Hek- tar	Fläche in ha	Fläche nwert	Fläche in m ²	WP je Hek- tar	Fläche in ha	Flächen wert
Staudenfläche	430	17	0,045	0,765	384	17	0,04	0,68
Schlehenge- büsch	500	18	0,05	0,9	178	18	0,015	0,27
Mähwiese, Viehweide	0	0	0	0	4.072	16	0,41	6,56
Laubwald, versch. Stadien	0	0	0	0	3.692	21	0,37	7,77
Brachwiese mit Einzelgehölzen (Genista)	540	17	0,055	0,935	0	0	0	0
Laubmischwald	2.155	22	0,215	4,73	0	0	0	0
Brachwiese	200	14	0,02	0,28	0	0	0	0
Brachwiese, bultig	3.749	19	0,375	7,125	0	0	0	0
Baumgruppe (Kirsche)	260	17	0,02	0,34	0	0	0	0
Stangenholz, Dickungsstadium	960	13	0,095	1,235	0	0	0	0
Summe	8.794	0	0,88	16,31	8.794	0	0,88	15,28
Ökologische Differenz: - 1,03 Wertpunkte								

Die Planung verursacht im Vergleich zum Ist-Zustand einen leichten ökologischen Wertverlust von 1,03 Wertpunkten. Dies liegt einerseits an den geplanten Verkehrsflächen und andererseits an der an Stelle der bultigen Brachwiese

vorgesehenen Mäh- bzw. Viehwiese. Diese Planung bedingt zwecks Offenhaltung des Grünlandes pflegende Eingriffe.

Im Vergleich zur rechtskräftigen Bebauungsplanung als eigentlichem Bezugspunkt bedingt die Planung einen deutlichen ökologischen Zugewinn.

Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

2. Biotopvernetzung

Da sich die Struktur des Plangebietes und seiner Umgebung nicht ändern, sind keine Maßnahmen zur Stabilisierung der Biotopvernetzung erforderlich.

3. Besonders (streng) geschützte Arten

Im Fall der planerischen Nullvariante kann die existierende Planung baulich umgesetzt werden, was zu einer Veränderung des Artenspektrums führen wird. Bevorzugt wären dann siedlungsverträgliche Säugetier-, Vogel- und Insektenarten, was insgesamt zu einer Reduzierung und Nivellierung des Artenspektrums führen würde. Gemäß vorstehender Analyse wären keine besonders (streng) geschützten Arten betroffen.

Die letztgenannte Feststellung ist ebenso für den Planfall festzuhalten. Die hierbei hinsichtlich des Gesamtartenspektrums zu erwartenden Auswirkungen werden als gering betrachtet, da die an die Wiese grenzenden Gehölzstrukturen als Nist- und Zufluchtsorte erhalten bleiben und die Wiese in extensiver Bewirtschaftung erhalten wird.

4. Schutzgebiete

Überörtlich bedeutsame Schutzgebiete nach Bundes- und Landesnaturschutzrecht sind im Planbereich nicht festgesetzt.

2.1.2.3 Auswirkungen während der Bauphase

1. Biotoptypen

Während der Herstellung der Wendehämmer der Verkehrsflächen ist mit den üblichen Beeinträchtigungen von Baustellen, wie Lärm, Staub und dem Abfluss von lehmhaltigem Oberflächenwasser zu rechnen. Alle Beeinträchtigungen sind an die Bauphase gebunden und vorübergehender Natur.

Die Herrichtung von Nebenanlagen in der Wiese beeinträchtigt ihre Funktion als Wiese oder Weide sowie die Artenzusammensetzung nicht.

2. Biotopvernetzung

Die Biotopvernetzung wird während der Bauphase nicht beeinträchtigt.

3. Besonders (streng) geschützte Arten

Es werden keine Auswirkungen durch die oben beschriebenen Auswirkungen der Bauphase erwartet.

4. Schutzgebiete

Da Schutzgebiete nicht vorhanden sind, haben die Emissionen der Bauphase keine Auswirkung.

2.1.2.4 Zusammenfassende Bewertung 1. – 3.

Die Auswirkungen der Planung werden zusammenfassend als ‚sehr gering‘ eingeschätzt.

sehr gering	gering	mittel	Hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.1.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

1. Allgemeiner ökologischer Ausgleich

ist nicht erforderlich

2. Ausgleich Biotopvernetzung

Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Aspekte der Biotopvernetzung sind nicht erforderlich.

3. Ausgleich geschützter Arten, artenbezogener Ausgleich

Artenbezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Plangebiet sind weder besonders streng geschützte Wildtiere, Amphibienarten noch besonders geschützte Pflanzenarten gefunden worden. Brutstätten europäischer Vogelarten sind anzunehmen.

Bei Einhaltung der im vorherigen Absatz beschriebenen, begleitenden Maßnahmen ist allerdings weder mit einer Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Tier- und europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) noch mit der Zerstörung von deren Nist- und Brutstätten zu rechnen. Dann werden auch keine streng geschützten Wildtiere, Amphibienarten oder europäische Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Da im Plangebiet nicht vorhanden, werden weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten besonders geschützter Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG) noch besonders geschützte Pflanzenarten oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen oder deren Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

4. Ausgleich Schutzgebiete

Ausgleichsmaßnahmen sind im Hinblick auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzzweck nicht erforderlich.

2.1.2.6 Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

2.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Klimatische Auswirkungen des Projektes (Klimaauswirkungen), Anfälligkeit des Projektes gegenüber den Folgen des Klimawandels (Projektanfälligkeit), bauliche Auswirkungen bei der Vorhabenrealisierung (Bauphase)

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Durchführungsverordnungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz (z.B. 22., 39. BImSchV)

2.1.3.1 Zustandsbeschreibung

Das Plangebiet erstreckt sich in stark hängiger und südwestexponierter Lage auf dem mittleren Nordhang des Volmetales. Der Sonnengenuß ist optimal, die Lage damit wärmebetont.

Als Grünland stellt das Plangebiet zu 50 % seiner Größe eine Auskühlungsfläche dar, die auf Grund ihrer geringen Größe aber an Hitzetagen bzw. -nächten keine besonderen positiven Effekte auf den unterhalb liegenden Straßenzug von Brügge hat.

Da das Volmetal sich in diesem Bereich aufweitet und von West-Nordwest nach Ost-Südost verläuft, ist die Tallage und damit das Plangebiet den überwiegenden Westwinden ausgesetzt und gut durchlüftet. Dies führt natürlich auch dazu, dass es Sturmereignissen, die im Wesentlichen aus westlichen Richtungen zu erwarten sind, ausgesetzt ist. Dies gilt auch für mit Starkwind oder Sturm einhergehenden Regenereignissen, Gewitter oder Hagel.

Bei Nebel liegt das Plangebiet unterhalb der Talnebelobergrenze.

Das örtliche Klima weicht – von der sonnen- und windexponierten Lage und von überregionalen Klimaverschiebungen abgesehen – nicht von dem in Lüdenscheid vorherrschenden kühl-feuchten Höhenklima mit durchschnittlichen Regenmengen von über 1.200 mm im Jahr und (noch) Jahresdurchschnittstemperaturen unter 10 ° Celsius ab.

2.1.3.2 Beschreibung der Planungsauswirkungen, Prognose Nullvariante

Umweltbericht Bebauungsplanverfahren Nr. 747 „Am Wittberge, 2. Änderung“

Durch die Planung wird die mögliche Aufheizung des Plangebietes durch Bebauung zu einem Siedlungsklima verhindert; planungsrechtlich tritt somit eine Verbesserung ein, die sich jedoch – da die Planung den augenblicklichen Ist-Zustand konserviert – nur theoretisch abbildet, in der Sache aber nichts ändert.

2.1.3.3 Bewertung

Eingriffe in das Lokalklima finden nicht statt.

sehr gering	gering	mittel	Hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.1.3.4 Ausgleichsmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

2.1.3.5 Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

2.1.4 Schutzgut Landschaft

2.1.4.1 Zustandsbeschreibung

1. Erholung

Das Plangebiet wird de facto lediglich von Spaziergängern und Hundebesitzern der näheren bebauten Umgebung genutzt. Trampelspuren sind nur schwer zu erkennen.

Die zur Zeit noch rechtskräftige Planung als Bewertungsgrundlage für die Auswirkungen der Planung läßt diese Nutzung bei Realisierung im Rahmen der dann zu realisierenden Verkehrsflächen weiterhin zu. Andere Erholungsformen wären bei der Art der Festsetzungen nicht möglich.

2. Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild ist de facto von einem kleinräumigen Wechsel von Freiflächen und bewachsenen Flächen, auch aus angrenzenden Gärten, und auch durch seine extrem sonnenexponierte Lage, attraktiv geprägt.

Die Realisierung der noch zulässigen Planung würde das Bild eines attraktiven, locker bebauten, gut durchgrüntes Wohngebietes, das von der Erschließungsstraße aus erlebt würde, ergeben. Insgesamt entstünde eine baulicher geprägte Situation, die allgemein als nicht so erholungswirksam betrachtet und empfunden wird.

2.1.4.2 Beschreibung der Planauswirkung, Prognose Nullvariante

1. Erholung

Die Planung sieht eine Grünfläche mit der Möglichkeit der Beweidung und Herstellung einer Solaranlage vor. Die Beibehaltung eines nutzbaren, einfachen Fußweges ist dabei möglich, auch wenn die beiden anderen Nutzungsformen ausgezäunt werden müssten.

Im Fall der Nullvariante ist eine Bebauung nicht ausgeschlossen, wodurch die unter 2.1.4.1.1 beschriebenen Verhältnisse zum Tragen kämen.

2. Orts- und Landschaftsbild

Das Ortsbild kann sich bei Realisierung der planerisch möglichen Solaranlage einen stärkeren baulichen Charakter annehmen, der jedoch bei weitem nicht so stark ausfallen wird wie bei der noch möglichen Realisierung des Baugebietes, zumal die Solaranlage nur in einem kleinen Teilbereich des Planänderungsgebietes möglich sein wird.

Im Fall der Nullvariante ändert sich das Ortsbild wie unter 2.1.4.1.2 beschrieben.

2.1.4.3 Auswirkungen während der Bauphase

1. Erholung

Während der Bauphase, die das Aufstellen von Zäunen oder Solarpaneelen oder die Neuanlage der vorhandenen Wiese durch Auffräsen und Neueinsaat umfassen kann, können kurzfristig Behinderungen hinsichtlich der Kurzzeiterholung eintreten. Auch untergeordneter, kurzfristiger Lärm ist möglich. Alle Auswirkungen sind vorübergehender Natur und in ihrer Intensität als unerheblich einzustufen.

2. Orts- und Landschaftsbild

Keine Auswirkungen über die der Anlagen als solche hinaus.

2.1.4.4 zusammenfassende Bewertung 1 – 3

Im Hinblick auf den möglichen Auswirkungen des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes stellen die Auswirkungen der Planung eine Verbesserung der Situation dar und werden daher als sehr gering bewertet.

sehr gering	gering	mittel	Hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.1.4.5 Ausgleichsmaßnahmen

sind wegen der Unerheblichkeit der Auswirkungen der Planung nicht erforderlich

2.1.4.6 Maßnahmen zum Monitoring

sind aus gleichem Grunde nicht erforderlich.

2.1.5 Schutzgut Boden

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch § 1A, Bundesgesetz, Bundesbodenschutzgesetz Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, Landesbodenschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

2.1.5.1 Zustandsbeschreibung

1. Bodenverbrauch, Bodenversiegelung

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Bebauungsplan 747 ‚Am Wittberge‘ der Stadt Lüdenscheid als reines und allgemeines Wohngebiet sowie als Verkehrsfläche festgesetzt und kann über die Grenzen für die eigentlichen Wohngebäude (Grundflächenzahl) hinaus durch Nebenanlagen (Garagen, Carports; Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen, Schuppen, Gartenhäuser, Terrassen) vollständig versiegelt werden.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 8.794 m², die vollständig versiegelt werden können.

2. Bodenqualität

Das Plangebiet ist eine ehemalige landwirtschaftlich genutzte Hanglage, die auf Grund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Topografie keine Altablagerungen oder Altlasten erwarten lässt und dementsprechend im Kataster des Märkischen Kreises auch nicht erfasst ist.

2.1.5.2 Beschreibung der Planauswirkung, Prognose Nullvariante

1. Bodenverbrauch, Bodenversiegelung

Die Planung reduziert die Versiegelung gem. Absatz 2.1.5.1.1 von 1.200 m² auf gesamt 468 m² für zwei Wendehämmer von 320 m² und 148 m² Größe. Planerisch wird daher eine deutliche Entsiegelung vorgenommen.

Die Aufstellung von Solarpaneelen auf einer ansonsten als Weidefläche genutzten oder gemähten Fläche geht nicht mit Bodenversiegelungen einher.

Im Fall der Nullvariante sind die Möglichkeiten des planerischen Status quo realisierbar.

2 Auswirkung auf die Bodenqualität

Keine.

2.1.5.3 Bewertung

Eingriffe in den Boden durch Bodenverbrauch oder Bodenverunreinigungen finden durch die Planung nicht statt.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.1.5.4 Ausgleichsmaßnahmen

1. Bodenverbrauch

sind nicht erforderlich.

2. Bodenqualität

sind nicht erforderlich.

2.1.5.5 Maßnahmen zum Monitoring

1. Bodenverbrauch

Im Rahmen der Erhebungen über die städtischen Nutzungen wertet die Stadt Lüdenscheid die betreffenden Daten aus, um ungewünschte Entwicklungen bei der Nutzungsverteilung festzustellen und diesen bei Bedarf entgegenwirken zu können.

2. Bodenqualität

Erhebung und Bewertung von Bodenbelastungen führt der Märkischen Kreis regelmäßig durch und stellt diese den Gemeinden zu Planungszwecken zur Verfügung.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Gesetzliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz

2.1.6.2.1 Zustandsbeschreibung

1. Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser, Versickerung, Starkregen

Das Plangebiet ist hinsichtlich der zur Zeit rechtskräftigen Nutzungsmöglichkeiten als Wohngebiet in der zentralen Entwässerungsplanung erfasst. Die Kapazitätsgrenzen der Kläranlage lassen die zusätzliche Schmutz- und Niederschlagswasserbelastung durch die Bebauung noch zu. Bei Realisierung der festgesetzten Bauflächen müssen im Rahmen der verkehrlichen Erschließung die erforderlichen Kanäle verlegt, verlängert oder ggf. erweitert werden.

Eine Niederschlagswasserversickerung auf den Baugrundstücken aus ist im Rahmen der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser versickert im unbebauten Zustand des Status quo auf natürlichem Wege über die Vegetationsdecke und Boden bzw. läuft bei Wassersättigung oder starken oder länger andauernden Regenereignissen oberflächlich ab.

Das Grundwasser ist fern.

2. Stehende Gewässer

sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3. Fließende Gewässer

sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht festgesetzt.

2.1.6.2 Beschreibung der Planauswirkungen, Prognose Nullvariante

1. Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser, Versickerung, Starkregen

Durch die Festsetzung des Plangebietes als Grünfläche fällt Niederschlagswasser nur noch auf den dadurch erforderlichen neuen Wendehämmern an; für die Beseitigung dieser Wassermengen oder für die e Nullvariante gilt das unter 2.1.6.1.1 Gesagte.

Schmutzwasser fällt nicht mehr an. Dadurch werden die freien Kapazitäten der Kläranlage rechnerisch erhöht.

Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert. Für die Versickerungsverhältnisse gilt das nämliche. Auch Starkregenereignisse laufen auf dem bisherigen natürlichen Wege ab.

2. Stehende Gewässer

Mangels des Vorhandenseins stehender Gewässer finden keine Beeinträchtigungen statt. Dies gilt auch für die Nullvariante.

3. Fließende Gewässer

Fließende Gewässer werden – da im Plangebiet nicht vorhanden – nicht beeinträchtigt. Im Fall der Nullvariante werden Kläranlage und Vorfluter – hier die Volme – durch kurzfristiger anfallende Wassermengen hinsichtlich ihrer Hochwasserkapazität stärker belastet.

4. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet

sind weder im Fall der Planung noch der Nullvariante berührt.

2.1.6.3 Auswirkungen während der Bauphase des Vorhabens

1. Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser, Versickerung, Starkregen

Keine.

2. Stehende Gewässer

Keine.

3. Fließende Gewässer

Keine.

4. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Keine.

2.1.6.4 zusammenfassende Bewertung 1. – 3.

In der Summe werden durch die Planänderungen die Belastungen des Gewässerhaushaltes durch kurzfristig eingeleitete Wassermengen oder aus Schmutzfracht um ca. 95 % reduziert, so dass durch die Planung kein Eingriff vorgenommen wird.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.1.6.5 Ausgleichmaßnahmen

Beim Bau der Wendehämmer sind die neuen Verkehrsflächen an die Kanalisation anzuschließen. Abscheider sind bei der geringen Verkehrsbelastung nicht erforderlich.

2.1.6.6 Maßnahmen zum Monitoring

Die hydraulische Auswertung von Starkregenereignissen nimmt SELH AöR als Aufgabe wahr. Die SELH AöR schreibt ihre Kanalplanung und Gewässereinleitungsplanungen regelmäßig fort und beobachtet in diesem Sinne die Gewässerqualität hinsichtlich Schmutzfracht und Gewässerhydraulik.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesnaturschutz, Denkmalschutz

2.1.7.1 Zustandsbeschreibung

Erhaltenswerte Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.7.2 Beschreibung der Planauswirkungen, Prognose Nullvariante

Mangels Vorhandenseins von Kultur- und Sachgütern finden keine Beeinträchtigungen, Eingriffe und keine Zerstörung derselben statt.

2.1.7.3 Bewertung

Kultur- und Sachgüter werden nicht beeinträchtigt

sehr gering	gering	Mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.1.7.4 Ausgleichsmaßnahmen

sind ausweislich der Bewertung nicht erforderlich.

2.1.7.5 Maßnahmen zum Monitoring

Die für den Denkmalschutz zuständige Stelle der Stadt Lüdenscheid schreibt die Liste der schützenswerten Sach- und Kulturgüter in Zusammenarbeit mit der zuständigen

Denkmalbehörde regelmäßig fort und unterrichtet die bei der Stadt Lüdenscheid von Fragen des Denkmalschutzes beteiligten Stellen regelmäßig über die Ergebnisse.

Standardmäßig informiert die Stadt Lüdenscheid die für die Denkmalpflege zuständigen Stellen, sofern bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten festgestellt werden, die eine denkmalpflegerische Begutachtung erfordern.

2.1.8 Schutzgut forstwirtschaftliche Nutzungen

Ziele des Umweltschutzes

Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

2.1.8.1 Zustandsbeschreibung

Das Plangebiet grenzt an seiner Nordseite an die Waldbereiche des Wittberges, die mit ihren Randbäumen teilweise das Plangebiet berühren. Ferner befindet sich im östlichen Planbereich eine Fläche aus jungem Gehölzaufwuchs, bestehend aus typischen Waldbaumarten, die als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes angesprochen werden kann.

Planerisch können auf Grund des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 747 ‚Am Wittberge‘, der für das gesamte Plangebiet Bauflächen und Verkehrsflächen festsetzt, sämtliche als Wald anzusprechenden Gehölze innerhalb des Plangebietes zulässigerweise und ersatzlos entfernt werden. In diesem Sinne liegt planerisch kein Wald vor.

Forstwirtschaftswege sind nicht vorhanden; die Notwendigkeit, über die Opperbeckstraße Holz abzufahren, besteht nicht.

2.1.8.2 Beschreibung der Planauswirkungen, Prognose Nullvariante

Im Fall der Nullvariante können die als Wald anzusprechenden Gehölzbestände jederzeit zulässig und ersatzlos gefällt werden zugunsten einer der Festsetzung entsprechenden Wohnbebauung.

Die beabsichtigte Planänderung sichert die Gehölzbestände im Rahmen einer Grünfläche nach § 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB durch eine Erhaltungsfestsetzung.

2.1.8.3 Bewertung

Eingriffe in die forstliche Nutzung finden nicht statt.

sehr gering	gering	Mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.1.8.4 Ausgleichmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

2.1.8.5 Maßnahmen zum Monitoring

Im Rahmen statistischer Erhebungen beobachtet die Stadt Lüdenscheid die Anteile der verschiedenen Nutzungen und ihre Entwicklung im Stadtgebiet und wird dadurch in die Lage versetzt, bei Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Hierzu zählt auch die Entwicklung des Waldflächenanteils.

2.1.9 Schutzgut landwirtschaftliche Nutzungen, Jagd und Fischerei

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Güllverordnung, Bundes- und Landesjagdgesetz, Bundes- und Landesfischereigesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz, Bundesartenschutzverordnung

2.1.9.1 Zustandsbeschreibung

1. Landwirtschaft

Die Flächen des Plangebietes sind aus ehemaliger Grünlandnutzung brachgefallen, teils mit Gehölzen durchsetzt, als Grünlandbrache in recht stabilem Zustand.

2. Jagd

Die Jagdausübung findet im Plangebiet nicht statt, da es sich um einen Teil eines besiedelten Gebietes handelt.

3. Fischerei

Mangels geeigneter Gewässer wird im Plangebiet keine Fischerei ausgeübt.

2.1.9.2 Beschreibung der Planauswirkung, Prognose Nullvariante

1. Landwirtschaftliche Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzungen können nach der Planänderung als Grünlandnutzung weiterhin ausgeübt werden. Im Falle der Nullvariante wird das Plangebiet verbuschen, sofern nicht die zulässigen baulichen Nutzungen wahrgenommen werden.

2. Jagd

Die Jagdausübung ist auch nach der Planänderung weiterhin nicht möglich. Dies gilt auch für die Nullvariante.

3. Fischerei

Mangels geeigneter Gewässer haben weder die Nullvariante noch die Planvariante Einfluss auf die fischereiliche Nutzung.

2.1.9.3 zusammenfassende Bewertung 1. – 3.

Die Auswirkungen auf die Nutzungen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei sind äußerst gering.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.1.9.4 Ausgleichsmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

2.1.9.5 Maßnahmen zum Monitoring

Die Stadt Lüdenscheid beobachtet durch statistische Erhebungen die Entwicklung der Flächennutzungen innerhalb des Stadtgebietes regelmäßig und nutzt diese für ihre städtebaulichen und umweltplanerischen Zielsetzungen.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

2.1.10.1 Beschreibung der Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen vor allem zwischen dem Boden und den von ihm getragenen regenerativen Funktionen (s.o.), hier schwerpunktmäßig der Wasserhaushalt durch Versiegelung.

Im vorliegenden Fall sind mangels Betroffenheit der übrigen Schutzgüter keine Wechselwirkungen zu betrachten.

2.1.10.2 Bewertung

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

2.2 Energiebilanz, Klimawandel (Energetische Aspekte und Klimawandel)

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch der Aspekt „Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ zu berücksichtigen.

Das Planungsgebiet weist zukünftig eine Fläche mit extensiver Grünbewirtschaftung, Schafwirtschaft aus, auf welcher zusätzlich aufgeständerte Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung errichtet werden dürfen. Die Fläche leistet damit in vielfältiger Weise einen Beitrag zu den städtischen Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen, da diese entweder als reine Grünfläche genutzt wird oder in Kombination PV für eine dezentrale Erzeugung erneuerbarer Energie zur Verfügung steht.

2.2.1 Auswirkungen des Klimawandels auf das Planungsvorhaben (Anfälligkeit des Planungsvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels)

Besondere Anfälligkeiten des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht erkennbar.

Das Niederschlagswasser läuft bei Starkregenereignissen gem. der natürlichen Topografie ab. Die Verhältnisse für die unterliegenden Grundstücke ändern sich nicht. Auf Grund der Erfahrungen aus dem jüngsten Starkregenereignis ist auch nicht mit Bodenabschwemmung auf Grund der Zerstörung der Grasnarbe zu rechnen. Das Plangebiet ist wegen seiner Höhenlage nicht überflutungsgefährdet.

Schäden durch Sturm oder Hagel an einer zulässigen Solaranlage sind wegen der Windexposition und der nicht vorhersehbaren Auswirkungen des Klimawandels denkbar.

2.2.2 Auswirkungen des Planungsvorhabens auf den Klimawandel

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden, da es zu keiner nennenswerten Versiegelung des Planungsgebietes kommt und es sich im Kern lediglich um eine Umwidmung einer naturnahen Fläche handelt. Durch ihre zukünftige Nutzung als Fläche zur Grünbewirtschaftung, Schafwirtschaft wird ein nicht unerheblicher Beitrag geleistet, um die Auswirkungen des Klimawandels (Starkregen, Hitze) abzumildern.

Die vorgehaltene Möglichkeit einer Nutzung als Standort einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wertet die Fläche zusätzlich auf, leistet einen Beitrag zur dezentralen, nichtfossilen Energieerzeugung und damit zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels.

2.2.3 Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel

Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sind nicht erforderlich. Bei der Anlage der Wendehammer sind ausreichende Ableitungsmöglichkeiten von Niederschlagswässern in Menge und Qualität für Starkregenereignisse vorzusehen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung bleiben die natürlichen Verhältnisse im bisherigen Zustand weitgehend erhalten.

Bei einem Verzicht auf die Planung können auf Grund der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Straßen gebaut und Wohngebäude errichtet werden. Das Plangebiet wird dadurch seinen Charakter verändern und zukünftig baulich geprägt sein.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Schutzgut Mensch, Emissionen

keine

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Erhalt von Gehölzen, Sicherung des vorhandenen Grünlandes;

Bodenschutz, Bodenqualität

Keine erforderlich.

Gewässerhaushalt

Keine erforderlich.

Orts- und Landschaftsbildes

Erhalt vorhandener Gehölze

Gestalterische Vorschriften zur Fassadengestaltung, Firstausrichtung

Mangels festgesetzter Bauflächen nicht erforderlich.

Klima

Kein Eingriff in das Klima; im Hinblick auf Klimaschutz wird die Aufstellung von Solarpaneelen ermöglicht.

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagdausübung

keine, da Plangebiet in dieser Hinsicht bislang nicht genutzt.

Kultur- und Sachgütern

keine

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mangels Betroffenheit der übrigen Umweltparameter nicht erforderlich.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsalternativen

Da das bislang vorgesehene Wohngebiet aufgegeben wird, kommen als Planungsalternativen grundsätzlich nur grüne Nutzungen aller Art in Betracht. Andere bauliche Nutzungen, wie Gewerbe, Industrie, Sondergebiete, Sportfläche o.ä. scheiden auf Grund der Topografie und/oder der Benachbarung aus.

Gleichfalls als Alternativen ausgeschieden wurden Wald und landwirtschaftliche Flächen. Für die Holznutzung ist die Plangebietsfläche im Hinblick auf die Holzabfuhr ungeeignet; ferner verursacht die enge Benachbarung zur umgebenden Wohnbebauung Probleme. Als landwirtschaftliche Fläche erfüllt das Plangebiet mangels ausreichender Größe und Lage nicht die Anforderungen an eine rationelle Bewirtschaftung, zumal wegen der Nähe zur Wohnbebauung auch eine Düngung durch Gülle ausscheidet.

Hinsichtlich zweckgebundener Grünflächennutzungen ist die Fläche ebenfalls ungeeignet. Ein Erweiterungsbedarf des benachbarten Friedhofes ist nicht gegeben. Sportflächenangebote scheiden auf Grund der Steillage aus. In der Nachbarschaft ist ein größerer Spielplatz vorhanden.

Von allen Möglichkeiten wurde daher die Festsetzung einer Grünfläche, auf der zur Pflege neben einer Mahd auch eine Beweidung mit Schafen zulässig ist, gewählt, um die Entwicklung der Grünfläche zu Wald durch Sukzession zu verhindern. Da Solarpaneele durch geeignete Aufständigung auch auf Grünland betrieben werden können, wurden selbige zugelassen.

Als Planungsalternative bietet sich zunächst die Beibehaltung des Status quo (Sportplatz oder Bolzplatz) an. Auch anderweitige grünflächenbezogene Nutzungen, wie z.B. Spielplatz, sind denkbar, zumal in der Umgebung ein Bedarf an großflächigen Spielflächen oder Sonderspielflächen, wie Pump Track o.ä., besteht. Ferner besteht die Möglichkeit, bei einem Mangel an Kindertagesplätzen in Lüdenscheid, eine großflächigere Einrichtung dieser Art zu realisieren. Bei Bedarf an Schulraum bestünde auch die Möglichkeit, weitere Schulgebäude zu errichten. In Ergänzung der benachbarten Waldflächen ist auch eine Erstaufforstung sinnvoll, zumal bei einer verstärkten Waldflächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke in den letzten Jahren

Bedarf nach Ersatzaufforstungsflächen besteht, welcher auf Grund anderweitiger Restriktionen in Lüdenscheid inzwischen nur noch schwer zu realisieren ist.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Technische Verfahren waren bei der Erstellung der Untersuchung und Ausarbeitung nicht erforderlich.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Aus den unter 2.1 zu den einzelnen Schutzgütern hinsichtlich der Vorhabenauswirkungen gemachten Angaben ergeben sich keine zur Überwachung erheblicher Auswirkungen erforderliche Maßnahmen:

3.3 Verwendete Grundlagen / Erhebungen / Gutachten

- > Eigene Begehungen zur Vegetation und Avifauna
- > Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, undatiert
- > Landschaftsplan Nr. 3 ‚Lüdenscheid‘ des Märkischen Kreises einschließlich ökologischem Fachbeitrag
- > Gesetzlich geschützte Biotope im Märkischen Kreis gem. § 62 Landschaftsgesetz vom 16.10.2008
- > Biotopkataster der Naturwissenschaftlichen Vereinigung Lüdenscheid, undatiert
- > Waldfunktionskarte
- > Biotopkataster der LÖLF im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 ‚Lüdenscheid‘ des Märkischen Kreises

3.4 Abkürzungsverzeichnis

- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
- BauGB Baugesetzbuch
- BauNV Baunutzungsverordnung
- BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
- BImSchV Bundesimmissionsschutzverordnung

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
- GRZ Grundflächenzahl nach BauNV
- GFZ Geschoßflächenzahl nach BauNV
- LNatSchG Landesnaturschutzgesetz NW
- LWG Landeswassergesetz NW
- SELH AöR Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid – Herscheid Anstalt öffentlichen Rechts
- WHG Wasserhaushaltsgesetz

3.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In Umsetzung der Vorgaben des Flächennutzungsplanes soll in Verlängerung der Opperbeckstraße in Lüdenscheid-Brügge die Verlängerung dieser Straße und des Baugebietes beiderseits derselben zurückgenommen werden. Anstelle der baulichen Festsetzungen wird eine Grünfläche festgesetzt, auf der auch eine Schafbeweidung und/oder Solarpaneele zulässig sind. Ferner werden zwei Wendeanlagen am Ende der Opperbeckstraße und der Straße ‚Am Röttgen‘ vorgesehen. Vorhandene Gehölzstrukturen werden erhalten. Bisherige Versiegelungsmöglichkeiten mit allen Folgen derartiger Eingriffe sind damit nicht mehr möglich. Da dementsprechend kein neuer Eingriff in den Naturhaushalt vorgenommen wird, entfällt das Erfordernis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Lüdenscheid, den 01.12.2021
gez. Müller

Lüdenscheid, den 29.11.2021
gez. Meilwes

Marcus Müller
(Kommisarischer Fachdienstleiter)

Thomas Meilwes
(Berichtsverfasser)